

Merkblatt Teichanlagen

Unsere Gewässer werden durch viele Benutzungen (z. B. Wasserentnahmen, Abwassereinleitungen oder auch Teiche) in Anspruch genommen. Zugleich sind sie belebendes Element in unserer Natur sowie Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Deshalb darf nicht nur jeder einzelne Teich für sich in seiner Auswirkung betrachtet werden. Von Bedeutung ist insbesondere die Summe der einzelnen Belastungen im Verhältnis zum gesamten Gewässersystem. Teichanlagen wirken sich auf die Gewässer z. B. durch Bewirtschaftungs- und Besatzart aus. Außerdem erfolgt über die Teichoberfläche, insbesondere in den Sommermonaten, eine Erwärmung des Wassers. Dies alles beeinflusst die ökologischen Verhältnisse in den Gewässern.

Vor Erteilung der wasserrechtlichen Befugnisse für eine Teichanlage müssen Fragen der Gewässerökologie, des Wasserbaus sowie bau- und naturschutzrechtliche Gesichtspunkte vom Landratsamt Heilbronn geprüft werden.

Die Voraussetzungen für Teichanlagen ergeben sich hauptsächlich aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz für Baden-Württemberg. Die Benutzung eines Gewässers bedarf der behördlichen Erlaubnis.

Zu den Gewässerbenutzungen zählen u. a.

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
- Einwirkungen auf das Grundwasser.

Ab einer bestimmten Größe kann für eine Teichanlage auch ein Planfeststellungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werden.

Technisches

bei Teichen werden folgende Varianten unterschieden:

- **Teich im Hauptschluss**

Das gesamte Fließgewässer wird durch die Teichanlage geleitet und mit einem Dammbauwerk aufgestaut. Neue Teichanlagen im Hauptschluss werden nicht genehmigt. Die gute ökologische Qualität eines Fließgewässers erfordert seine Durchgängigkeit. Der vollständige Aufstau ständig fließender Gewässer und ihre

Verrohrung sind daher nicht erlaubt. Eine bestehende Anlage soll daher in den Nebenschluss gelegt werden.

- **Teich im Nebenschluss**

Ein Teil des Fließgewässers wird in den Teich abgeleitet, durchfließt die Teichanlage und wird unterhalb der Teichanlage in das Gewässer wieder eingeleitet.

- Der Teich und alle baulichen und sonstigen Anlagen (Hütten, Zäune, Abstellflächen etc.) müssen mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante vom Fließgewässer entfernt sein.
- Dem Gewässer darf max. ein Drittel der Wassermenge entnommen werden. Bei einer Wasserführung von weniger als 2 l/s ist eine Wasserentnahme nicht zulässig.
- Eine ausreichende Wasserführung des benutzten Gewässers muss ganzjährig vorhanden sein.
- Um ausreichende Lebensbedingungen für Forellen zu schaffen müssen Forellenteiche dauerhaft mit mindestens 5 l/s durchflossen werden.
- Damit die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers erhalten bleibt, darf das Gewässer nicht aufgestaut werden.
- Entnahme- und Einleitungsrohr dürfen das Fließgewässer nicht beeinträchtigen.
- In Überschwemmungsgebieten dürfen Teiche nur geländegleich, ohne Verlust an Retentionsraum angelegt werden. Im Hochwasserfall kann es zu einem Verlust des Fischbestandes kommen.
- Bei intensiv genutzten Fischteichanlagen ist vor der Einleitung in das Fließgewässer ein Absetzbecken oder ein Schilfbecken erforderlich. Bei Verkauf von Fischen sind außerdem lebensmittelrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Errichtung baulicher Anlagen auf dem Teichgrundstück

Weitere bauliche Anlagen auf dem Teichgrundstück (z. B. Zäune, Fischerhütte) bedürfen u. U. einer baurechtlichen Genehmigung. Baurechtlich genehmigungsfrei sind Geschirrhütten mit einer Abmessung von $< 20 \text{ m}^3$ umbauter Raum. Dies sind kleine Bauten einfachster Ausführung, die keinen Aufenthaltsraum enthalten und lediglich der Unterbringung der für die Nutzung des Grundstückes notwendigen Geräte dienen. Bei einer gewerblichen Nutzung der Teichanlage ist unter besonderen Voraussetzungen auch die Errichtung einer Fischerhütte $> 20 \text{ m}^3$ denkbar.

Geschützte Gebiete und Flächen

Im Landkreis Heilbronn gibt es Gebiete mit einem besonderen Schutzstatus. Dies können z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Natur-

parke, Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sein. Liegt das Teichgrundstück innerhalb eines solchen Gebietes, so können weitere Befugnisse z. B. nach dem Naturschutzgesetz erforderlich werden.

Unterlagen

Die Antragsunterlagen müssen von einem hierzu befähigten Sachverständigen erstellt werden. Sämtliche einzureichenden Fertigungen aller Antragsunterlagen sind vom Planfertiger zu unterzeichnen und vom Antragssteller durch Unterschrift mit Orts- und Datumsangabe anzuerkennen.

Folgende Unterlagen müssen in 3-facher Fertigung beim Landratsamt Heilbronn, Bauen, Umwelt und Nahverkehr eingereicht werden:

1. Formloser Antrag auf Zulassung einer Teichanlage
2. Beschreibung des Vorhabens mit besonderer Erklärung der Gewässerverhältnisse, der Betriebsweise sowie einem Hinweis auf die Eingliederung der Teichanlage in die Landschaft
3. Topographischer Übersichtsplan Maßstab 1:25.000
In diesem Plan müssen der Standort der Teichanlage und das oberirdische Einzugsgebiet eingetragen werden. Die Fläche des oberirdischen Einzugsgebiets ist zu berechnen.
4. Amtlicher Lageplan Maßstab 1:2.500 und 1:500
Eintragung der geplanten Maßnahme sowie aller baulichen Anlagen von der Entnahmestelle bis zur Wiedereinleitungsstelle. Die Flurstücke, auch die benachbarten, sind mit den Flurstücksnummern und den Namen der Eigentümer zu bezeichnen.
5. Längs- und Querschnitte der Gewässerstrecke von der Entnahmestelle bis zur Wiedereinleitungsstelle, sowie der Wasserbecken. Maßstab der Länge 1:1.000 bis 1:100, Maßstab der Höhe 1:100 bis 1:50, je nach Größe der Bauwerke. Alle Höhenangaben sind auf NN zu beziehen.
6. Darstellung des Überfallablassbauwerkes (Mönch) sowie der Zulaufeinrichtung, im Maßstab mindestens 1:50 im Grundriss.
7. Planerische Darstellung der evtl. vorgesehenen weiteren baulichen Anlagen
8. Bei Anlagen auf fremden Grundstücken: schriftliche Zustimmung der betreffenden Grundstückseigentümer.